

An den
Gemeindevorstand
der Gemeinde Edertal
Bahnhofstr. 25

34549 Edertal-Giflitz

Antrag für Wasseranschluss

Az.: IV-3/815-26

Antragsteller(Grundstückseigentümer):

Name, Vorname:

Straße, HausNr.:

PLZ, Wohnort:

1. Ich(wir) beantrage(n), (für) das Grundstück

Gemarkung

Flur

Flurstück

Größe

Straße, HausNr

() an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen.

() die bestehende Wasserleitung

() zu erneuern

() zu erweitern

() zu ändern

() zu beseitigen (stillzulegen).

2. Als Anlage sind zweifach beigelegt:

a) aktueller Lageplan des Grundstückes mit Einzeichnung - soweit bekannt -
der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Wasserversorgungsleitung und
der Wasseranschlussleitung,

b) die Beschreibung - mit Grundrisskizze - der Wasserverbrauchsanlagen (die
Wasserleitungen und -verbrauchseinrichtungen ab 1 m hinter dem Wasserzähler).

3. Mir (uns) ist bekannt, dass die Gemeinde gemäß der Wasserversorgungssatzung
(AWS) - von dieser Satzungsbestimmung, abgedruckt auf Seite 4 dieses Antrages,
habe(n) ich (wir) Kenntnis genommen - die Bearbeitung von der Vorlage weiterer
Unterlagen abhängig machen kann.

4. Die Arbeiten werden von der Gemeindeveranlasst.

5. Die Vorschrift, dass die Wasseranschluss- und -verbrauchsleitungen nur bei einer
Grabensohle von mindestens 1,40 m unter der endgültigen Geländeoberkante zu

verlegen ist, gewährleiste(n) ich (wir).

6. Ich (wir) verpflichte(n) mich (uns), die bei der Ausführung der Anschlussleitung in Anspruch zu nehmenden öffentlichen Flächen (u. a. Verkehrsflächen) wieder ordnungsgemäß herzustellen und auf die Dauer von 2 Jahren zu unterhalten.
7. Ich (wir) garantiere(n), dass die Wasseruhr jederzeit ablesbar ist.
Sofern das angeschlossene Grundstück noch unbebaut ist oder der Wasserzähler aus anderen Gründen nicht in einem frostsicheren Raum eines Gebäudes installiert werden kann, werde(n) ich (wir) einen Wasserzählerschacht auf meine (unsere) Kosten herstellen und unterhalten. Der Schacht wird mindestens in einer Größe von 1,20 m x 1,00 m, mit den längeren Seiten parallel zur Anschlussleitung, gebaut.
8. Soweit metallische Wasserleitungen durch Kunststoffleitungen ersetzt werden und dadurch das Wasserrohrleitungsnetz seine Leitfähigkeit als Erdung verliert, versichere(n) ich (wir), auf eigene Kosten einen „Potentialausgleich“ zu schaffen und die Erdung der elektrischen Anlagen zu gewährleisten.
9. Die Gemeinde bestimmt nach Anhörung des Grundstückseigentümers unter Wahrung seiner berechtigten Interessen Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse so wie deren Änderung; so geregelt in § 3 AWS.
10. Ich (wir) versichere(n), den Bedingungen des Genehmigungsbescheides nachzukommen.
11. Die gültige Allgemeine Wasserversorgungssatzung (AWS) vom 01. Januar 2008 erkenne ich (wir) an.
12. () Miteigentümer - Dieser Antrag wird mit Wirkung für und gegen alle Miteigentümer gestellt.

Edertal, den

(Unterschrift(en) des (der) Antragsteller(s)/Grundstückseigentümer(s))

1. Ohne vorherige Genehmigung der Gemeinde darf der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kein Wasser entnommen werden.
2. Den Anschluss des Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage, jede Änderung an der Wasseranschlussleitung, die Herstellung, Änderung, Erneuerung, Erweiterung und evtl. Beseitigung (Stillegung) der Wasserverbrauchsanlage, der jeweilige Anschluss der einzelnen Gebäude auf dem Grundstück sowie die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage hat der Grundstückseigentümer bei der Gemeinde zu beantragen.
3. Der Antrag ist - unbeschadet der Bestimmung in Abs. 7 - in jedem Falle so rechtzeitig zu stellen, dass über ihn kurzfristig entschieden werden kann. Bei Neubauten muss dies so geschehen, dass die Wasseranschlussleitung und die Wasserverbrauchsanlage vor der Schlussabnahme der Gebäude auf dem Grundstück betriebsfertig ausgeführt worden sind.
4. Der Antrag ist in der Regel unter Verwendung des bei der Gemeinde erhältlichen Vordruckes zu stellen. Dem Antrag sind auf Verlangen insbesondere beizufügen.
 - a) Lageplan mit Ausweisung des Grundstückes, der unmittelbar vor dem Grundstück verlaufenden Wasserversorgungsleitung und der Wasseranschlussleitung,
 - b) die Beschreibung - mit Grundriss - Skizze - der Wasserverbrauchsanlagen,
 - c) Hinweis auf die bauausführende Firma, durch die die Wasseranschlussleitung oder die Verbrauchsanlage hergestellt oder geändert werden sollen.
 - d) nähere Beschreibung der einzelnen Gewerbebetriebe usw., für die auf dem Grundstück Wasser verbraucht werden soll und Angabe des geschätzten Wasserbedarfs für diese Betriebe,
 - e) Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
 - f) die Verpflichtungserklärung des Grundstückseigentümers, die auf ihn fallenden Kosten der Wasseranschlussleitung unwiderruflich zu übernehmen,
 - g) Nachweis, in welcher Höhe und wann der Beitrag oder ein ähnlicher Betrag schon gezahlt worden ist.
5. Antrag und Antragsunterlagen sind vom Grundstückseigentümer zu unterschreiben und in zweifacher Ausfertigung bei der Gemeinde einzureichen. Die Antragsunterlagen zu Abs. 4 f) und g) brauchen nur in einfacher Ausfertigung eingereicht zu werden.
6. Die Gemeinde kann auf einzelne der in Abs. 4 genannten Antragsunterlagen verzichten.
7. Bei baugenehmigungspflichtigen Bauten ist der Antrag gemeinsam mit dem Bauantrag einzureichen.
8. Mit der Ausführung der Arbeiten darf erst begonnen werden, wenn der Antrag genehmigt ist.
9. Die Entscheidung über den Antrag soll möglichst umgehend erfolgen. Sie kann bis zum Eingang des Beitrages oder eines an seine Stelle tretenden Beitrages sowie der Anschlusskosten zurückgestellt werden, sofern nicht durch eine vertragliche Regelung diese Zahlungsverpflichtungen des Grundstückseigentümers bereits unwiderruflich festgelegt worden sind.
10. Die Genehmigung erfolgt unbeschadet der Rechte Dritter und der sonstigen bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften.
11. Die Genehmigung soll vorschreiben, bis wann spätestens die genehmigten Anlagen betriebsfertig hergestellt sein müssen.
12. Die erteilte Genehmigung erlischt in jedem Falle nach Jahresfrist ab ihrer Bekanntgabe, wenn mit der Ausführung der Arbeiten noch nicht begonnen oder wenn eine begonnene Ausführung nicht spätestens ein Jahr nach der ersten Einstellung der Arbeiten endgültig zu Ende geführt worden ist. Ein Anspruch auf Rückzahlung des Beitrages oder des an seine Stelle getretenen anderen Betrages besteht nicht. Eine etwa bereits entrichtete Vorausleistung für die Wasseranschlussleitung wird nur auf Anforderung zurückgezahlt, und zwar in dem Umfange, in dem von der Gemeinde für die beantragte Herstellung, Erweiterung, Änderung oder Erneuerung des Anschlusses noch keine Aufwendungen erbracht worden sind.
13. Ist das Grundstück bereits bebaut oder wird bereits Wasser auf diesem Grundstück verbraucht, so kann die Gemeinde bei Nichtstellung des Antrages durch den Eigentümer von sich aus das Grundstück selbst anschließen, die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage anordnen und die nach dieser Satzung erforderlichen weiteren Auflagen erteilen; die Genehmigung zum Anschluss des Grundstückes und zur Benutzung der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gilt mit dieser Handlung der Gemeinde als erteilt. Einer besonderen Fristsetzung bedarf es nicht.